

SPD-Stadtratsfraktion

Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen/rosa
liste

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude
Rathaus

Ulrike Boesser	Jutta Koller
Guelseren Demirel	Haimo Liebich
Verena Dietl	Andreas Lotte
Nikolaus Gradl	Christian Müller
Hans Dieter Kaplan	Regina Salzmann

Stadtratsmitglieder

Rechtliche Hintergründe für den Betrieb von Skater - Anlagen

Antrag

Die Stadtverwaltung wird gebeten, am Beispiel des Georg-Freundorfer-Platzes die rechtlichen Hintergründe für den Betrieb von Skater-Anlagen einschließlich der möglichen einschlägigen Rechtsmittel und deren Risiken für die Landeshauptstadt München darzustellen. In diese Darstellung werden einbezogen

- der gegenwärtige Stand des öffentlichen und privaten Rechts
- mögliche Änderungen durch den Entwurf eines bayerischen Landesgesetzes über die Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendeinrichtungen
- eventuelle Privilegierungsmöglichkeiten für das Kinder- und Jugendspiel in der städtischen Grünanlagensatzung
- Nutzung des öffentlichen Raums für Kinder und Jugendliche.

Begründung

„Kinderlärm“ ist ein inhaltlich fehlerhafter Begriff, weil er Kinder und Jugendliche als schädliche Emissionsquellen betrachtet. Einrichtung und Betrieb von Einrichtungen für Kinder und Jugendliche sind zunehmend Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen geworden. Auf diese Erscheinungsformen einer durch Individualinteressen motivierten Abwehrhaltung gegenüber Kindern und Jugendlichen reagieren die zuständigen Ebenen in Bund und Ländern mit Rechtsänderungen bzw. beabsichtigen dies.

Der Georg-Freundorfer-Platz im Münchner Westend wurde gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 1819 c in eine Grünanlage umgewandelt. Er wurde zum besten Spiel- und Freizeitplatz Deutschlands gewählt und erhielt Ende 2006 den mit 15.000 Euro dotierten Stiftungspreis der Stiftung "Lebendige Stadt". Im Bebauungsplanbeschluss Nr. 1819c (Sandtner-, Gerolt-, Kazmair-, Ganghoferstraße - Georg-Freundorfer-Platz) des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 2.10.2002 (SB) wurde eine attraktive Platzgestaltung mit Erweiterung und Ergänzung der vorhandenen Spiel- und Aufenthaltsfunktionen angestrebt. Der südliche Bereich war demnach nach der Art der Nutzung neben bürgerschaftlichen Aktivitäten intensiv genutzten Spielflächen (Skaten, Kinderspielflächen) vorbehalten.

Hinsichtlich des Lärmschutzes schloss die Vorlage nicht aus, dass zu bestimmten Tageszeiten für die Bewohner der in der Umgebung der öffentlichen Grünfläche liegenden

Grundstücke durch die vom Spielbetrieb ausgehenden Geräusche Beeinträchtigungen entstehen könnten. Die bereits bestehenden und geplanten Spieleinrichtungen seien jedoch durch den Erhalt des wertvollen Baumbestandes, Neuanpflanzungen im Süden des Platzes und entsprechender Geländemodellierung (Geländeanhebung im Norden, zusätzliche Erdwälle, Absenkung des Bolzplatzes) von der Wohnnutzung abgerückt festgesetzt. Dies gelte insbesondere für den lärmintensiveren tiefergelegten Bolzplatz und die Erwachsenenspiele. Die Anordnung des Bolzplatzes und der Erwachsenenspiele an dieser Stelle erfolgte nach eingehender Überprüfung der verschiedenen Interessenslagen.

Die Stadtverwaltung sah sich aufgrund von Nachbarbeschwerden und eines Gutachtens gezwungen, auf der Basis der städtischen Grünanlagensatzung die Nutzung des Georg-Freundorfer-Platzes für das Skaten zu untersagen. Die Untersagung der Skate-Nutzung stößt auf Widerstände vor Ort.

Eine Skateanlage ist keine Sportanlage im Sinn der Sportanlagenlärmschutzverordnung des Bundes - 18. BImSchV (BVerwG, Beschluss vom 11.02.2003, Aktenzeichen: 7 B 88/02 und BayVGH, Beschlüsse vom 16.8.2007, Az. 15 ZB 07.370 und vom 8.4.2004 Az. 15 CS 04.59). Das in der 18. BImSchV festgelegte Ermittlungs- und Messverfahren kann allerdings maßgeblich sein, weil es der Besonderheit der bei Sport und Spiel auftretenden Geräusche Rechnung trägt. Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Geräuschen, die von der Skateanlage ausgehen, richtet sich grundsätzlich nicht nach den in der Sportlärmschutzverordnung verbindlich konkretisierten Zumutbarkeitsgrenzen. Sie bleibt wegen der Atypik solcher Anlagen einer Wertung im Einzelfall vorbehalten. Wenn es nicht um anlagenbezogenen Lärm geht, weil die Bundes - Sportanlagenlärmschutzverordnung nicht anwendbar ist, wäre es verhaltensbezogener Lärm. Die Regelung des verhaltensbezogenen Lärms ist seit der Föderalismusreform von 2006 Ländersache (Grundgesetzkommentar Jarass/Pieroth, 9. Auflage, Rn. 27 zu Art. 70 und Rn. 61 zu Art. 74).

Die Landeshauptstadt München geht seit Jahrzehnten als kinder- und jugendfreundliche Stadt auf vielen Ebenen mit gutem Beispiel voran. Der Stadtrat hat deshalb ein Interesse daran, unter welchen Voraussetzungen die Nutzung des öffentlichen Raums für Trendsportarten wie das Skaten möglich ist und weiterhin ermöglicht werden kann. Dabei sollen ihm sowohl öffentliches Recht einschließlich der städtischen Grünanlagensatzung wie auch privates Recht dargestellt werden. Der Entwurf eines bayerischen Landesgesetzes über die Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendeinrichtungen lässt in der Fassung der Verbandsanhörung das private Nachbarrecht nämlich unberührt.

Ulrike Boesser
Guelseren Demirel
Verena Dietl
Nikolaus Gradl
Hans Dieter Kaplan

Jutta Koller
Haimo Liebich
Andreas Lotte
Christian Müller
Regina Salzmann

Stadtratsmitglieder